

Brunhilde Ackermann  
stellvertr. Vorsitzende BGT e.V.

Bochum

27.02.2013

## **26. Westdeutscher Betreuungsgerichtstag**

### **Zwangsbehandlung? Es geht auch anders!**

#### **Was gibt es Neues im BGT**

Der 13. BGT im vergangenen November war geprägt von den Entscheidungen zur Zwangsbehandlung und der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden „gesetzlosen“ Zeit. Schnelle gesetzliche Regelungen – besonders von den Kliniken – wurden gefordert. Andererseits zeigten die Erfahrungen der Monate zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, dass es viel öfter als angenommen, auch ohne Zwang ging. Aus der Not entstand eine neue Gesprächskultur. Viele Patienten konnten vom Nutzen einer Behandlung überzeugt werden.

Der BGT hat die Neuregelung der betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung von Anfang an intensiv begleitet. Es wurde eine AG zur Unterbringung und Zwangsbehandlung eingerichtet, in Erkner entstand eine Resolution zum Thema und wir nahmen Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger. In der Anhörung des Rechtsausschusses waren wir durch Prof. Volker Lipp vertreten. Unser Ziel war es, die Zwangsbehandlung soweit wie möglich zurückzudrängen. Das ist uns weitgehend gelungen. Nach der neuen Regelung darf die Zwangsbehandlung nur als letztes Mittel angewendet werden, und nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung und unter sehr strengen Voraussetzungen.

Immer noch unbefriedigend ist die Situation bei der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Die AG des BGT hat auch hierzu einen Vorschlag erarbeitet und den zuständigen Ministerien zugeleitet.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur Zwangsbehandlung kommen neue qualifizierte Aufgaben auf die Betreuer, insbesondere auf die beruflichen, die die überwiegende Zahl der Betreuungen in dem betroffenen Bereich führen, zu.

Die Betreuer müssen vor einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme abwägen, ob entweder der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer

geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder ob der Betreute dies erkennt, aber dennoch mit einer Behandlung nicht einverstanden ist.

Sie müssen

- versuchen, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- beurteilen, ob die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen einer Unterbringung erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- beurteilen, ob der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann,
- beurteilen, ob der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

All dies stellt noch höhere Anforderungen an die Qualität der Betreuungsarbeit, während weiterhin vom Gesetzgeber die Erforderlichkeit von gesetzlichen Zulassungskriterien bzw. fachlichen Eignungskriterien für die berufliche Betreuungsführung nicht gesehen wird!

### **In diesem Zusammenhang ein weiterer Erfolg des BGT:**

Nachdem sich die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe beim BMJ mehrheitlich gegen eine gesetzliche Festlegung von Eignungskriterien ausgesprochen hatte, trafen sich im März 2012 auf Initiative des Betreuungsgerichtstages Vertreter/innen der beiden Berufsverbände, der BuKo, der BAGüS, der BAGFW und der Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim DV und verständigten sich nach vier Gesprächsrunden im August auf gemeinsame untergesetzliche **„Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“**.

Die Verbände wiesen in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ auf dieses Papier hin und mahnten noch einmal die Erforderlichkeit einer Normierung an.

Da ein offizielles gemeinsames Papier mit der BAGüS und den Vertretern der örtlichen Betreuungsbehörden – die den Inhalt umsetzen müssen - aufgrund der Verwaltungsstrukturen nicht möglich war, wurden am 31.1.2013 die **„Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl, Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“**, vom Deutschen Landkreistag, Deutschen Städtetag und der BAGüS herausgegeben. Die darin beschriebenen Anforderungen an die beruflichen Betreuerinnen und Betreuer sind identisch.

## **Regelmäßige Gespräche der Verbände im Betreuungswesen.**

Da sich gezeigt hat, dass die Gespräche in diesem kleinen Kreis eine sehr positive Wirkung auf den Umgang miteinander und damit für die gemeinsamen Ziele hatte, wurde beschlossen, sich in dieser Zusammensetzung regelmäßig zu weiteren Schwerpunktthemen zu treffen.

Das nächste Thema:

Wie soll nach einer angestrebten Reform der Eingliederungshilfe Betreuung aussehen? Welche Erwartungen hat das Betreuungswesen an eine Reform der Eingliederungshilfe? Die **Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Betreuung.**